

**Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernaußerwald**

Marktplatz 11
4923 Lohnsburg am Kobernaußerwald
Tel.: 07754 / 4110
UID-Nr.: ATU 23438206

Homepage: www.lohnsburg.at
E-Mail: gemeinde@lohnsburg.at
Fax: 07754 / 4110-85

Lohnsburg am Kobernaußerwald, 11. September 2025

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Lohnsburg a.K.

(lt. Beschluss des Gemeinderates vom 11.09.2025)

geltend ab 01. September 2025

Präambel

Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungs-gesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebens-gefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitrags-verordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs.3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung /zum Zeitpunkt der Aufnahme/zum Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13.00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
- Für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr € 51,00.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z. 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13.00 Uhr beträgt € 132,00.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die **keinen** Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 - a) 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder
 - b) 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von € 198,00 für Kinder unter drei Jahren bzw. € 132,00 über drei Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 133,00 pro Arbeitsjahr (je zur Hälfte im September bzw. März eingehoben).

- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern zu den Öffnungszeiten in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2020/2021.

§ 11 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Begleitpersonen bei der Abholung beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 29,00 vorgeschrieben.
- (2) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 6,00 pro Essensportion im Kindergarten und in der Krabbelstube verrechnet.
- (3) Die Essensbestellung erfolgt für die gesamte Woche am Freitag der Vorwoche. Sollte ein Kind kurzfristig nicht am Mittagessen teilnehmen können (Krankheit etc.), besteht für die Eltern die Möglichkeit, das Mittagessen zwischen 12:00 und 12:30 Uhr abzuholen. Die vorbestellten Portionen dieser Woche werden jedenfalls verrechnet.

§ 12 Umsatzsteuer

Alle eingehobenen Beiträge verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Weber Robert

Angeschlagen am: 12.09.2025

Abgenommen am: - 1. OKT. 2025

B.Sch